

II-1271 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen**des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode****Nr. 696/J****1984-04-13****A N F R A G E**

der Abgeordneten DR. PARTIK-PABLE, MAG. ORTNER
an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung
betreffend Kostenersätze gemäß § 324 Abs. 3 ASVG

Anlässlich einer Tagung der Landessozialreferenten haben sich diese auch mit der Frage der Kostenersätze von Alters- bzw. Pflegeheimbewohnern befaßt. Nach der derzeitigen Rechtslage (§ 324 Abs. 3 ASVG) verbleiben dem Insassen eines solchen Heimes mindestens 20% seiner Pension, während der übrige Anspruch (also maximal 80%) auf den Träger der Sozialhilfe übergeht.

Die Sozialreferentenkonferenz hat in diesem Zusammenhang den Beschuß gefaßt, an das Bundesministerium für soziale Verwaltung das Ersuchen zu richten, bei der nächsten Änderung des ASVG eine Herausnahme dieser Beschränkung vorzubereiten.

Eine solche Maßnahme hätte allerdings zur Folge, daß es dem Sozialhilfeträger überlassen wäre, das dem Heiminsassen verbleibende Taschengeld wesentlich zu reduzieren bzw. zur Gänze einzubehalten. In diesem Zusammenhang wäre auch noch zu bedenken, daß die Pensionen der hier in Betracht kommenden alten Menschen im allgemeinen relativ klein sind und auch die Kosten der Befriedigung der persönlichen Bedürfnisse der Heimbewohner steigen.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung die

- 2 -

A n f r a g e :

1. Wie lautet die Stellungnahme des Bundesministeriums für soziale Verwaltung zu dem erwähnten Beschuß der Sozialreferentenkonferenz?
2. Beabsichtigt das Bundesministerium für soziale Verwaltung eine Änderung des § 324 Abs. 3 ASVG?

Wien, 1984-04-13